

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Röttenbach, Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹ Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ² Bei seiner Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter.
³ Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) ¹ Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ² Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ² Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro. ²Für Sitzungen eines Ausschusses, sowie für bis zu 14 Fraktionssitzungen erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 €. ³Als Aufwendungsersatz wird den Fraktionen (ab 2 Mitgliedern) ein pauschaler Sockelbetrag von 50,00 Euro und für jedes Mitglied der Fraktion ein Kopfbetrag von 30,00 Euro erstattet.
- (3) ¹ Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ² Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,- Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³ Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. ⁴ Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes .
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher und weitere beratende Mitglieder des Gemeinderats oder eines seiner Gremien entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

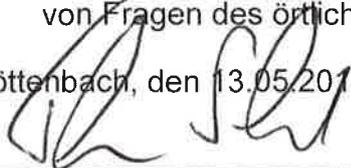
§ 5 Weitere Bürgermeister

- (1) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Die weitere Stellvertretung des Bürgermeisters übernehmen die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Größe der Fraktion.
- (3) Mitglieder des Gemeinderats, die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO als weiterer Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters tätig werden erhalten eine Aufwandsentschädigung je Einsatztag in Höhe des Sitzungsgeldes gem. § 3 Abs.2 Satz 1 dieser Satzung.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 13.05.2014 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2008 außer Kraft.

Röttenbach, den 13.05.2014


(Erster Bürgermeister)

